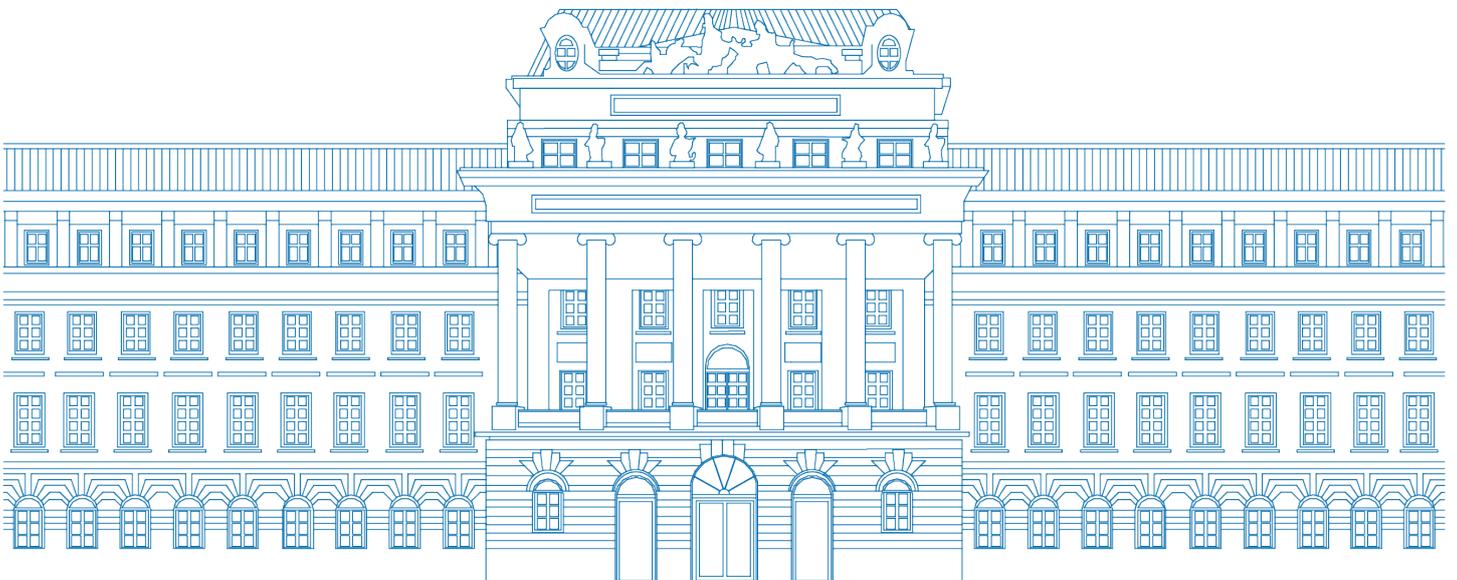




TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
WIEN

Aufnahmeverfahren Building Science & Environ- ment –

Verordnung des Rektorats gemäß § 63a Abs. 8 UG für
das englischsprachige Masterstudium Building Sci-
ence and Environment (UE 066 444)



Verlautbarung im Mitteilungsblatt Nr. 50/2023 vom 15.12.2023

www.tuwien.at

Dokumenteninformation

Beschluss des Rektorats am	24.10.2023
Beschluss des Senats am	11.12.2023
Sachbearbeiter_innen	Jasmin Gründling-Riener
GZ:	30002.51/003/2023
Fassung vom:	31.10.2023

Inhaltsverzeichnis

GELTUNGSBEREICH	3
ANZAHL DER STUDIENANFÄNGER_INNEN	3
AUFNAHMEVERFAHREN	3
ALLGEMEINES	3
ONLINE-REGISTRIERUNG	4
ERSTE STUFE: VORBILDUNG	4
ZWEITE STUFE: MOTIVATIONSSCHREIBEN	5
DRITTE STUFE: ARBEITSPROBEN	5
VIERTE STUFE: LEBENSLAUF	5
AUSWAHLKOMITEE	6
REIHUNG	6
ZULASSUNG	6
WIEDERHOLTE TEILNAHME AM AUFNAHME- VERFAHREN	7
ZUSTÄNDIGKEIT	7
INKRAFTTRETEN	7

GELTUNGSBEREICH

§ 1. (1) Diese Verordnung regelt den Zugang zum englischsprachigen Masterstudium „Building Science and Environment“ (UE 066 444) durch ein Aufnahmeverfahren vor der Zulassung zum Studium.

(2) Das Aufnahmeverfahren ist von allen Studienwerber_innen, unabhängig von deren Staatsangehörigkeit, welche eine Zulassung zum englischsprachigen Masterstudium „Building Science and Environment“ (UE 066 444) anstreben, an der TU Wien zu absolvieren.

§ 2. Die Bestimmungen über das Aufnahmeverfahren gelten nicht für Studienwerber_innen, die

1. zum englischsprachigen Masterstudium „Building Science and Environment“ (UE 066 444) einmal zugelassen waren und dieses Studium nach Erlöschen der Zulassung wieder aufnehmen.
2. zum englischsprachigen Masterstudium „Building Science and Technology“ (UE 066 444) zugelassen waren und nach Erlöschen der Zulassung das Masterstudium „Building Science and Environment“ aufnehmen.

Die Zulassung dieser Studienwerber_innen erfolgt bei Erfüllung der sonstigen Zulassungsvoraussetzungen (§§ 63 ff und 91 UG) ohne Teilnahme am Aufnahmeverfahren und innerhalb der allgemeinen Zulassungsfrist des jeweiligen Semesters.

ANZAHL DER STUDIENANFÄNGER_INNEN

§ 3. Die Anzahl der Studienanfänger_innen pro Studienjahr ist mit 35 festgelegt.

AUFNAHMEVERFAHREN

ALLGEMEINES

§ 4. (1) Voraussetzung für die Teilnahme am Aufnahmeverfahren ist die fristgerechte Online-Registrierung (§ 5). Die Vergabe der Studienplätze erfolgt im Rahmen eines mehrstufigen Aufnahmeverfahrens. Dieses besteht aus:

1. Vorbildung
2. Motivationsschreiben
3. Arbeitsproben und
4. Lebenslauf.

Auf Basis dieser Stufen und des dafür festgelegten Bewertungs- und Punktesystems erfolgt die Reihung der Studienwerber_innen durch das Auswahlkomitee (§ 10).

(2) Das Aufnahmeverfahren wird einmal pro Jahr jeweils vor Beginn des Wintersemesters durchgeführt und gilt für das Wintersemester und Sommersemester des dem Aufnahmeverfahren folgenden Studienjahrs. Es wird ein Studienbeginn mit Wintersemester empfohlen. Die den Studienwerber_innen im Zuge des Aufnahmeverfahrens erwachsenden Kosten sind nicht erstattungsfähig.

ONLINE-REGISTRIERUNG

§ 5. (1) Die fristgerechte Online-Registrierung ist Voraussetzung für die Teilnahme am Aufnahmeverfahren und für die Zulassung zum englischsprachigen Masterstudium „Building Science and Environment“ (UE 066 444). Die Studienwerber_innen haben sich innerhalb der vom Rektorat der TU Wien festzulegenden Frist elektronisch zu bewerben. Eine Online-Registrierung vor Fristbeginn oder nach Fristende ist ausgeschlossen, ebenso eine Fristerstreckung. Das Rektorat kann aus wichtigen Gründen die verlaubliche Frist für die Online-Registrierung einmalig generell mit Verordnung erstrecken.

(2) Im Rahmen der Online-Registrierung sind die allgemeinen (persönlichen) Daten anzugeben und folgende Unterlagen innerhalb der Registrierungsfrist vollständig und ordnungsgemäß hochzuladen:

1. a) Nachweis über den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums oder eines anderen fachlich in Frage kommenden Studiums mindestens desselben hochschulischen Bildungsniveaus an einer anerkannten in- oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung (Diplom) oder
b) Nachweis über zumindest 120 absolvierte ECTS-Anrechnungspunkte eines Studiums gemäß lit. a sowie eine Bestätigung der Bildungseinrichtung über den voraussichtlichen Studienabschluss,
2. Abschlusszeugnis, Abgangsbescheinigung bzw. Sammelzeugnis (Transcript of Records),
3. Curriculum des gemäß Z 1 abgeschlossenen bzw. betriebenen Studiums,
4. Motivationsschreiben,
5. Arbeitsproben,
6. Lebenslauf,
7. Nachweis der Kenntnis der englischen Sprache auf Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GERS) gemäß der Verordnung Sprachkenntnisse der TU Wien (Mitteilungsblatt 2021, 19. Stück, lfd.Nr. 202) und
8. Reisepass.

Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache ausgestellt sind, sind zusätzlich in Form einer Übersetzung durch eine_n gerichtlich beeidete_n Übersetzer_in vorzulegen. Spätestens für die Zulassung zum Studium sind die dafür erforderlichen Dokumente im Original oder notariell beglaubigter Kopie unter Beachtung der jeweils geltenden Beglaubigungsvorschriften vorzulegen. Der Studienabschluss gemäß Z 1 lit. a ist bis längstens Ende der allgemeinen Zulassungsfrist des dem Aufnahmeverfahren folgenden Wintersemesters oder Sommersemesters für das Masterstudium „Building Science and Environment“ nachzuweisen. Andernfalls ist eine Zulassung zum Masterstudium „Building Science and Environment“ nicht möglich.

(3) Die Online-Registrierung ist ausschließlich über die von der TU Wien hierzu eingerichtete Web-Adresse möglich. Andere Bewerbungsmethoden (bspw. per Email, Fax, Telefon oä.) sind unzulässig und bleiben unberücksichtigt. Eine unvollständige, wahrheitswidrige, nicht den Formvorschriften entsprechende oder nicht fristgerechte Online-Registrierung ist ungültig und bleibt unberücksichtigt.

(4) Übersteigt die Anzahl der Studienwerber_innen, welche ordnungsgemäß registriert sind, mit Ende der Frist nicht die festgelegte Anzahl an Studienplätzen (§ 3), so unterbleibt das Aufnahmeverfahren und diese Studienwerber_innen werden bei Vorliegen der sonstigen Zulassungsvoraussetzungen (§§ 63 ff, 91 UG) zum Masterstudium „Building Science and Environment“ zugelassen. Ob das Aufnahmeverfahren bei geringfügiger Überschreitung der festgelegten Studienplätze durchgeführt wird, entscheidet das Rektorat auf Vorschlag des_der zuständigen Studiendekan_in der TU Wien.

ERSTE STUFE: VORBILDUNG

§ 6. Im Rahmen der ersten Stufe des Verfahrens wird anhand der gemäß § 5 Abs. 2 Z 1 bis 3 von den Studienwerber_innen hochgeladenen Dokumenten beurteilt, ob ein Studium gemäß § 64 Abs. 3 UG absolviert worden ist und zur Absolvierung des Masterstudiums qualifiziert. Wenn sich das Studium grundsätzlich eignet und nur einzelne Ergänzungen für den Ausgleich von fachlichen Unterschieden erforderlich sind, kann die Auswahlkommission vorschlagen, die Zulassung mit der Auflage von Prüfungen zu verbinden, die während des Masterstudiums abzulegen sind. Diese Prüfungen dürfen ein Gesamtausmaß von 30 ECTS nicht übersteigen. Bei der Auflage von Prüfungen kann von der Auswahlkommission auch vorgeschlagen werden, welche dieser Prüfungen Voraussetzung für die Ablegung von im

Curriculum des Masterstudiums vorgesehenen Prüfungen sein sollen (§ 64 Abs. 3 UG). Liegt kein Studium gemäß § 5 Abs. 1 vor, führt dies zum Ausschluss vom Aufnahmeverfahren.

ZWEITE STUFE: MOTIVATIONSSCHREIBEN

§ 7. (1) Im Motivationsschreiben sollen die Studienwerber_innen darlegen und begründen, warum sie das Masterstudium „Building Science and Environment“ absolvieren möchten. Das Motivationsschreiben ist in englischer Sprache abzufassen, soll maximal zwei A4-Seiten umfassen und ist im Rahmen der Online-Registrierung (§ 5) von den Studienwerber_innen hochzuladen. In der zweiten Stufe soll überprüft werden, wie sehr sich der_die Studienwerber_in mit den besonderen Inhalten des Masterstudiums „Building Science and Environment“ auseinander gesetzt hat, wie gut er_sie die eigenen Fähigkeiten und Kenntnisse damit in Beziehung setzen kann und welche Erwartungen und Ziele damit verfolgt werden. Motivationsschreiben, die diesen Vorgaben nicht entsprechen, führen zum Ausschluss vom Aufnahmeverfahren und eine Zulassung zum Studium ist nicht möglich.

(2) Der Inhalt des Motivationsschreibens wird nach folgenden Kriterien bewertet:

1. Der Zusammenhang zwischen persönlichen Interessen und Inhalten des Studiums kann gut und strukturiert dargestellt werden;
2. Persönliche Ziele, die mit dem Studium erreicht werden möchten;

DRITTE STUFE: ARBEITSPROBEN

§ 8. (1) Die Arbeitsproben sollen Arbeiten aus der bisherigen Laufbahn mit Bezug zum Masterstudium „Building Science and Environment“ beinhalten. Jedenfalls haben die Arbeitsproben einen Text, der die jeweilige Probe beschreibt zu beinhalten. Zusätzlich müssen grafische Elemente (zB Zeichnung, Diagramm, Foto, etc.) in die Arbeitsproben einfließen. Die Arbeitsprobe darf maximal 5 A4-Seiten umfassen, wobei auf einer Seite nicht mehr als eine Arbeitsprobe enthalten sein soll, und ist im Rahmen der Online-Registrierung von den Studienwerber_innen hochzuladen. Arbeitsproben, die diesen Vorgaben nicht entsprechen, führen zum Ausschluss vom Aufnahmeverfahren und eine Zulassung zum Studium ist nicht möglich.

(2) Der Inhalt der Arbeitsprobe wird nach folgenden Kriterien bewertet:

1. Die Relevanz der Arbeitsproben in Bezug auf die Inhalte des Masterstudiums „Building Science and Environment“,
2. Klarheit des Argumentes der Formulierung und
3. Klarheit und Qualität der grafischen Darstellung.

VIERTE STUFE: LEBENS LAUF

§ 9. (1) Zur weiteren Feststellung der fachlichen und persönlichen Eignung wird ein Lebenslauf von jedem_jeder Studienwerber_in verlangt. Der Lebenslauf ist in englischer Sprache abzufassen, soll maximal drei A4-Seiten umfassen und ist im Rahmen der Online-Registrierung von den Studienwerber_innen hochzuladen. Der Lebenslauf soll neben den relevanten bisher erbrachten Studienleistungen eine Darstellung einschlägiger, fachrelevanter Arbeitserfahrungen beinhalten. Lebensläufe, die diesen Vorgaben nicht entsprechen, führen zum Ausschluss vom Aufnahmeverfahren und eine Zulassung zum Studium ist nicht möglich.

(2) Der Lebenslauf wird wie folgt bewertet:

1. Der Zusammenhang zwischen persönlichem Lebenslauf und Inhalten des Studiums kann nachvollziehbar und gut strukturiert dargestellt werden;
2. Besondere Leistungsbereitschaft; nachgewiesen z.B. durch studienspezifische Aktivitäten außerhalb des absolvierten bzw. betriebenen Studiums (Praktika, wissenschaftliche Tätigkeiten);

AUSWAHLKOMITEE

§ 10. (1) Das Auswahlkomitee ist zuständig für die Organisation und die Durchführung des Aufnahmeverfahrens und besteht aus fünf Mitgliedern. Die fünf Mitglieder sollen, neben dem_der Studiendekan_in selbst, aus folgenden Forschungsbereichen kommen:

1. Studiendekan_in der Studienrichtung
2. Digitale Architektur und Raumplanung (E259-01)
3. Tragwerksplanung und Ingenieurholzbau (E259-02)
4. Bauphysik und Bauökologie (E259-03)
5. Einem weiteren Forschungsbereich der Fakultät

(2) Die Mitglieder des Auswahlkomitees werden auf Vorschlag der_s Studiendekanin_s vom_von der Vizerektor_in für Lehre bestellt. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu bestellen, welches das Mitglied im Verhinderungsfall vertritt. Das Auswahlkomitee entscheidet mit Stimmenmehrheit.

(3) Der Ablauf des Aufnahmeverfahrens ist vom Auswahlkomitee zu dokumentieren, insbesondere müssen aus der Dokumentation die Namen der an der Entscheidung beteiligten Personen, die Beurteilung der einzelnen Stufen sowie das Gesamtergebnis ersichtlich sein. Sämtliche Beurteilungsunterlagen und Auswertungsprotokolle sind mindestens drei Monate ab Bekanntgabe des Ergebnisses des Aufnahmeverfahrens aufzubewahren. Die Einsichtnahme durch die Studienwerber_innen ist drei Monate ab Bekanntgabe des Ergebnisses möglich (§ 65b Abs. 1 UG).

(4) Das Bewertungs- und Punktesystem für die einzelnen Stufen des Aufnahmeverfahrens ist vom Auswahlkomitee vor Beginn des Aufnahmeverfahrens festzulegen und auf der Homepage der TU Wien zu veröffentlichen.

REIHUNG

§ 11. Die Reihung der Studienwerber_innen erfolgt durch das Auswahlkomitee auf Basis des veröffentlichten Bewertungs- und Punktesystems (§ 9 Abs. 4). Die im Aufnahmeverfahren erreichte Punkteanzahl führt zu einer Rangfolge. Die zur Verfügung stehenden Studienplätze werden an die Studienwerber_innen mit der jeweils höchsten Punktezahl vergeben. Liegt bei der Vergabe eines Studienplatzes Punktegleichheit von Studienwerber_innen vor, erfolgt die Studienplatzvergabe an jene_n Studienwerber_in, welche_r die höchste Punkteanzahl in der dritten Stufe (§ 8) erreicht hat. Liegt auch hier Punktegleichheit vor, entscheidet das Los. Das Ergebnis der Reihung wird den Studienwerber_innen bekanntgegeben. Das persönliche Ergebnis ist von jedem_jeder Studienwerber_in über seinen_ihren Account abrufbar.

ZULASSUNG

§ 12. (1) Jene Studienwerber_innen, die einen Studienplatz erhalten haben, sind berechtigt, die Zulassung für das Masterstudium „Building Science and Environment“ an der TU Wien bis zum Ende der allgemeinen Zulassungsfrist des dem absolvierten Aufnahmeverfahren unmittelbar folgenden Winter- und Sommersemesters unter Vorlage der erforderlichen Nachweise und Erfüllung der sonstigen Zulassungsvoraussetzungen (§§ 63 ff und 91 UG) durchzuführen. Die Zulassung zu einem späteren Semester ist ausgeschlossen. Erfolgt die Zulassung nicht innerhalb des dem Aufnahmeverfahren folgenden Studienjahres, verfällt der Studienplatz und das Aufnahmeverfahren muss für eine Zulassung wiederholt werden. Sofern es Studienwerber_innen unverschuldet nicht möglich ist, innerhalb der Zulassungsfrist rechtzeitig einzureisen, kann die Identitätsprüfung für die Zulassung online über ein geeignetes Videokonferenztool erfolgen.

(2) Die Zulassung von Studienwerber_innen, die das Aufnahmeverfahren absolviert und keinen Studienplatz erhalten haben, ist unzulässig.

WIEDERHOLTE TEILNAHME AM AUFNAHME- VERFAHREN

§ 13. Studienwerber_innen, die in einem Studienjahr keinen Studienplatz erhalten haben und/oder nicht zum Masterstudium „Building Science and Environment“ zugelassen werden, können sich am Aufnahmeverfahren in den folgenden Studienjahren neuerlich beteiligen. Die Teilnahme ist unbegrenzt möglich. Für die Reihung (§ 10) ist ausschließlich das Ergebnis heranzuziehen, welches beim Aufnahmeverfahren für das betreffende Studienjahr erreicht wurde. Bei wiederholter Teilnahme am Aufnahmeverfahren ist dieses jedes Mal zur Gänze zu absolvieren.

ZUSTÄNDIGKEIT

§ 14. (1) Zuständig für die Durchführung des Aufnahmeverfahrens ist das Rektorat der TU Wien.

(2) Das Rektorat hat jeweils nach der Durchführung des Aufnahmeverfahrens dieses im Hinblick auf die Geschlechterverteilung bei den vergebenen Studienplätzen zu evaluieren, um sicherzustellen, dass die Auswahl diskriminierungsfrei und gendersensibel erfolgt ist. Nach zwei Studienjahren erfolgt zusätzlich die Evaluierung des in § 3 festgelegten Kontingents für Studienanfänger_innen.

INKRAFTTRETEN

§ 15. Diese Verordnung tritt am Tag der Kundmachung im Mitteilungsblatt der TU Wien in Kraft.

Für das Rektorat:

Prof. Dr.-Ing. Jens Schneider